

Vereinssatzung Förderverein  
Freiwillige Feuerwehr Knüllwald-Oberbeisheim e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Förderverein Freiwillige Feuerwehr Knüllwald-Oberbeisheim e.V., im folgenden Verein genannt, mit Sitz in Knüllwald, Ortsteil Oberbeisheim, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein wurde am 25.07.2012 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Fritzlar eingetragen.

§ 2

Zweck, Mittel und Aufgabe

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:  
  
Übungen und Präventionsveranstaltungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Aufgaben des Vereins sind es insbesondere:
  - a) die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Knüllwald-Oberbeisheim bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
  - b) interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen;
  - c) Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und -aufklärung zu betreiben;
  - d) die Bildung einer Jugendfeuerwehr und einer Kindergruppe anzustreben und die Nachwuchs- und Jugendarbeit zu unterstützen;

- e) mit den am Brandschutz interessierten und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammenzuarbeiten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  6. Politische und religiöse Betätigungen des Vereins werden ausgeschlossen.

### § 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein ist geschlechtsneutral. Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Satzung ergeben, können sowohl Frauen als auch Männer betraut werden.

Dem Verein können angehören:

- a) die Mitglieder der Einsatzabteilung gemäß Ortssatzung der Gemeinde Knüllwald;
- b) die Mitglieder der Jugendfeuerwehr gemäß Ortssatzung der Gemeinde Knüllwald;
- c) die Mitglieder der Kindergruppe gemäß Ortssatzung der Gemeinde Knüllwald;
- d) die Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung gemäß Ortssatzung der Gemeinde Knüllwald;
- e) Ehrenmitglieder;
- f) fördernde Mitglieder.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch diesen.

Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats kann der Antragsteller beim Vorstand schriftlich die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen.

2. Zum Ehrenmitglied kann eine Person ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
3. Fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche und juristische Personen werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt nach § 4 Punkt 1. dieser Satzung.

## § 5

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes
3. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

Über den Ausschluss, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Dagegen kann dieser die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Das Verfahren richtet sich nach § 4 Punkt 1. dieser Satzung. Bis zur abschließenden Entscheidung über den Ausschluss ruhen alle Rechte des Mitglieds.

4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden, § 5 Punkt 3. dieser Satzung ist entsprechend zu berücksichtigen.

## § 6

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Beratung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
2. Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 7  
Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen und Zuschüsse

Die Mittel zur Durchführung der Vereinszwecke werden insbesondere aufgebracht:

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festzusetzen ist;
- b) durch freiwillige Zuwendungen;
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 8  
Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vereinsvorstand

§ 9  
Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung, mit einer Frist von zwei Wochen, schriftlich durch das gemeindliche Verkündungsblatt einzuberufen. Sind beide Vorsitzende verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

5. Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe bei allen Abstimmungen innerhalb des Vereins ist nicht zulässig.

## § 10

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b) die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
- c) die Wahl des Vereinsvorstandes nach § 11 dieser Satzung für eine Amtszeit von 5 Jahren.
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages;
- e) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenverwalters;
- f) die Wahl der Kassenprüfer
- g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- i) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern über den Ausschluss oder von Personen über die Nichtaufnahme in den Verein;
- j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## § 11

### Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

3. Wahlen werden geheim durchgeführt. Es kann, auf Antrag aus der Versammlung, wenn niemand widerspricht, offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält.

Stimm- und wahlberechtigt sind nur die geschäftsfähigen Mitglieder.

4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.

5. Jedes Mitglied kann beantragen, dass sein Beitrag zur Versammlung in die Niederschrift aufgenommen wird.

## § 12 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:

1.1 dem geschäftsführenden Vorstand der aus;

a) dem Vereinsvorsitzenden

b) dem stellvertretenden Vereinsvorsitzenden

besteht.

1.2 dem erweiterten Vorstand der aus;

a) dem Kassenverwalter

b) dem stellvertretenden Kassenverwalter

c) dem Schriftführer

d) dem stellvertretenden Schriftführer

e) dem Jugendfeuerwehrwart

f) dem stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart

g) dem Gerätewart

h) dem stellvertretenden Gerätewart

i) 2 Beisitzern

besteht.

Sind der Wehrführer und die stellvertretenden Wehrführer nach der Wahl nicht im Vorstand, so gehören sie mit Stimmrecht Kraft Amtes dem Vereinsvorstand an.

2. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.

### § 13

#### Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung. Dazu wird er vom Vorsitzenden nach Bedarf eingeladen. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterschreiben und jedem Vorstandsmitglied zuzusenden ist.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder hat Alleinvertretungsrecht.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf.

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 14

#### Kassenwesen

1. Der Kassenverwalter ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er darf Zahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter schriftlich eine Zahlungsanordnung erteilt hat und wenn nach dem Haushaltsvoranschlag Mittel für diese Ausgabezwecke vorgesehen sind.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

4. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.
5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

## § 15 Jugendfeuerwehr

Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Jugendarbeit, nach der Ortssatzung der Gemeinde Knüllwald, selbständig.

## § 16 Kindergruppe

Die Kindergruppe ist eine selbständige Abteilung die, nach der Ortssatzung der Gemeinde Knüllwald, ihre Gruppenarbeit gestaltet.

## § 17 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig so kann, nach Ablauf eines Monats, eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, mit drei viertel der abgegebenen Stimmen gefasst werden kann. In der Einladung zu dieser Versammlung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Knüllwald, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



## § 18

### Datenschutzklausel, Verarbeitung persönlicher Mitgliederdaten

1. Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern, bearbeiten und löschen. Das Mitglied erteilt mit dem Eintritt in den Verein diesem die entsprechende datenschutzrechtliche Erlaubnis. Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins und an die entsprechenden Verbände, mit denen der Verein zur Erledigung seiner Aufgaben zusammenarbeitet, ist nur den Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.
2. Der Kassenverwalter darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln um den Zahlungsverkehr des Vereins zu ermöglichen.
3. Daten der betreuten Mitgliedergruppen dürfen, im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben, den im Verein ehrenamtlich tätigen Personen insbesondere den Übungsleitern übermittelt werden.

## § 19

### Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 21.03.2015 beschlossen, sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung vom 03.03.2012.

---

Vereinsvorsitzender und Versammlungsleiter

---

Schrift- und Protokollführer